

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ruben Rupp und Udo Stein AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Effektiver Tierschutz in Schlachtbetrieben/Nutztier-Schutzplan**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant sie in Zukunft, eine Änderung in Art und Häufigkeit der unangekündigten Kontrollen in den Schlachtbetrieben als Pflicht für die regionalen Veterinärämter einzuführen bzw. diese anzuregen?
2. Welche Maßnahmen und Tätigkeiten hat die Landesregierung unternommen, um diejenigen Schlachthöfe und Schlachtstätten, die bisher keine freiwillige Videoüberwachung eingeführt haben, zur Einführung zu bewegen?
3. Wie viele der laut Medienberichten über 800 größeren und kleineren Schlachthöfe und Schlachtstätten in Baden-Württemberg haben aktuell eine freiwillige Videoüberwachung eingeführt, wie viele haben dies nicht getan?
4. Welche konkreten Maßnahmen hat sie unternommen, um die im Maßnahmenplan „Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ angekündigte perspektivische Mündung in ein KI-gestütztes System voranzubringen?
5. Wie viele der in Baden-Württemberg größeren und kleineren ansässigen Schlachthöfe schlachten halal?
6. Welche Phasen soll das Projekt „Tiergerechte Schlachtung – digital gestützt“ durchlaufen und wann rechnet die Landesregierung mit konkreten, landesweit anwendbaren Ergebnissen?

7. Welche konkreten Maßnahmen hat sie unternommen, um die im Maßnahmenplan „Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ angekündigte Weiterentwicklung der Kriterien für tierschutzgerechte Schlachtung und die Beratung der Schlachtunternehmen voranzubringen?

22.5.2023

Rupp, Stein AfD

#### Begründung

Nicht zuletzt durch sich häufende Skandale wie in einem Schlachthof in Backnang stellt sich nach Ansicht der Fragesteller die Frage nach der langfristigen Strategie des Landeswirtschaftsministers Hauk und der Landesregierung gerade auch in Bezug auf neue digitale Lösungen. Die Kleine Anfrage dient dazu, hier die Strategie der Landesregierung zu beleuchten.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 Nr. MLRZ-0141-1/80/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

*1. Plant sie in Zukunft, eine Änderung in Art und Häufigkeit der unangekündigten Kontrollen in den Schlachtbetrieben als Pflicht für die regionalen Veterinärämter einzuführen bzw. diese anzuregen?*

Zu 1.:

Das EU-Kontrollrecht (VO [EU] 2017/625) legt fest, dass in Schlachtbetrieben arbeitstäglich Kontrollen durch Bedienstete der zuständigen Veterinärbehörden durchgeführt werden müssen. Neben den für die Kontrollen bei der Schlachtung speziell bei den Veterinärbehörden angestellten Bediensteten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beteiligen sich aufgrund der zunehmenden Personalengpässe in diesem Sektor sowie als Urlaubs- und Krankheitsvertretung zunehmend auch Amtstierärzte der zuständigen Veterinärbehörden an diesen ständigen Kontrollen. Zur zusätzlichen videogestützten Überwachung in Schlachtbetrieben siehe Ziffer 2.

Darüber hinaus besteht vonseiten der unteren Veterinärbehörden die Verpflichtung, anlassbezogen sowie regelmäßig und risikoorientiert weitere Kontrollen, z. B. im Hinblick auf die Anforderungen an die Eigenkontrollen und betrieblichen Verfahren, sowohl nach Tierschutz- als auch nach Lebensmittelrecht sowie dem tierischen Nebenproduktrecht durchzuführen. Derartige Kontrollen sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen.

Daneben werden im Rahmen des vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragten Schlachthof-Monitorings jährlich Begehungen von größeren Schlachtbetrieben (über 1 000 Großvieheinheiten [GVE] Schlachtaufkommen pro Jahr bzw. über 150 000 Stück Geflügel) durch die Regierungspräsidien gemeinsam mit der jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbe-

hörde durchgeführt, die alle tierschutzrelevanten Bereiche eines Schlachtbetriebs umfassen.

Detaillierte Vorgaben wurden den Behörden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet auch das bundesweit unter den Ländern abgestimmte Handbuch Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben. Die Landesregierung plant über das geschilderte System der Überwachung hinaus derzeit keine weiteren Maßnahmen. Zukünftig könnte sich Regelungsbedarf aufgrund vom Bund angekündigter tierschutzrechtlicher Regelungen zur Videoüberwachung in Schlachtbetrieben ergeben.

*2. Welche Maßnahmen und Tätigkeiten hat die Landesregierung unternommen, um diejenigen Schlachthöfe und Schlachtstätten, die bisher keine freiwillige Videoüberwachung eingeführt haben, zur Einführung zu bewegen?*

Zu 2.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Rahmen mehrerer Besprechungen mit Vertretern aller größeren Schlachtunternehmen auf deren Verantwortung für die Einhaltung der Tierschutzanforderungen sowie deren Eigeninteresse an Maßnahmen zum Erhalt des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher in das Lebensmittel Fleisch hingewiesen. Alle Unternehmen haben diese Verpflichtungen bestätigt. Darüber hinaus wurden die Förderrichtlinien des Landes so ausgestaltet, dass klein- und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg eine Landesförderung in Höhe von 40 % der Investitionskosten einer Videoüberwachungsanlage erhalten können.

Weiterhin hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die zuständigen Behörden Ende 2020 angewiesen, in allen größeren Schlachtbetrieben (über 1 000 GVE Schlachtaufkommen pro Jahr) eine zusätzliche Kontrollperson ausschließlich für die Überwachung der Tierschutzkontrollen bei der Schlachtung einzusetzen, falls im jeweiligen Betrieb keine Videoüberwachungssysteme etabliert und kein geeigneter Zugriff für das Kontrollpersonal eingerichtet ist.

*3. Wie viele der laut Medienberichten über 800 größeren und kleineren Schlachthöfe und Schlachtstätten in Baden-Württemberg haben aktuell eine freiwillige Videoüberwachung eingeführt, wie viele haben dies nicht getan?*

Zu 3.:

Nach den vorliegenden Berichten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hatten zum Jahreswechsel 2022/2023 insgesamt 30 von 36 größeren, aktiven Schlachtbetrieben freiwillig eine Videoüberwachung eingerichtet. Bei den verbliebenen 6 größeren Schlachtbetrieben handelt es sich ausschließlich um Schlachtbetriebe, die nur wenig über dem Wert von 1 000 GVE Schlachtaufkommen pro Jahr liegen.

Für die ca. 800 kleineren Schlachtbetriebe (v. a. Metzgereien mit eigener Schlachtung, Landwirte mit eigener Schlachtung, Gemeindschlachthäuser mit gewerblichen Schlachtungen) liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine konkreten Zahlen vor. Es ist aber bekannt, dass einzelne kleine Schlachtbetriebe Kameras in ihren Betrieben installiert haben. Aufgrund der in kleinen Betrieben häufig sehr begrenzten Zahl an Mitarbeitern, die bei der Schlachtung tätig sind – soweit nicht sogar der Betriebsleiter selbst die Schlachtung durchführt oder direkt beteiligt ist – erscheint das Instrument der Videoüberwachung im Sinne einer betrieblichen Eigenkontrolle ggf. auch verzichtbar. Auch die amtliche Einsicht könnte aufgrund der Vielzahl an Betrieben und dem Erfordernis, vor Ort die Aufzeichnungen einzusehen, nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden.

*4. Welche konkreten Maßnahmen hat sie unternommen, um die im Maßnahmenplan „Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ angekündigte perspektivische Mündung in ein KI-gestütztes System voranzubringen?*

Zu 4.:

Das von der Landesregierung initiierte Projekt „Tierwohl KI“ soll mit innovativen Ansätzen mittels künstlicher Intelligenz helfen, zukünftig tierschutzrelevante Sachverhalte bei der Schlachtung besser festzustellen und diesen frühzeitig systematisch entgegenzutreten. Zwischenzeitlich wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die mit bis zu 42 000 Euro gefördert wurde. Die Mittel hierzu wurden von den Regierungsfractionen im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2020/2021 bereitgestellt.

Erste Ergebnisse werden derzeit in einem Folgeprojekt umgesetzt mit dem Ziel, die konkrete Anwendung KI-basierter, automatisiert erhobener Tierwohl-Parameter bei der Schlachtung in der Praxis zu erproben. Das Projekt hat eine geplante Laufzeit von zwei Jahren und wird sich auf einzelne Tierwohlverletzungen konzentrieren, um diese optimal adressieren zu können.

Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen können die Entwicklung und Einrichtung derartiger Systeme im Rahmen der Eigenkontrollen unterstützt, jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Die oben bereits genannten Neuregelungen im Bundesrecht bleiben ggf. abzuwarten.

*5. Wie viele der in Baden-Württemberg größeren und kleineren ansässigen Schlachthöfe schlachten halal?*

Zu 5.:

Der Begriff „halal“ ist weder im Lebensmittelrecht noch im Tierschutzrecht definiert oder erfasst. Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen daher zu dieser Ziffer keine Erkenntnisse vor.

Ausnahmegenehmigungen für Schlachten ohne Betäubung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz wurden durch die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg in den letzten 8 Jahren nicht erteilt.

*6. Welche Phasen soll das Projekt „Tiergerechte Schlachtung – digital gestützt“ durchlaufen und wann rechnet die Landesregierung mit konkreten, landesweit anwendbaren Ergebnissen?*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Ziffer 4 wird verwiesen.

*7. Welche konkreten Maßnahmen hat sie unternommen, um die im Maßnahmenplan „Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ angekündigte Weiterentwicklung der Kriterien für tierschutzgerechte Schlachtung und die Beratung der Schlachtunternehmen voranzubringen?*

Zu 7.:

Die Landesregierung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Bedarf an Sachkundenschulungen zum Erwerb des Sachkundenachweises nach § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) sowie an Auffrischungsschulungen für Schlachthofmitarbeiterinnen und Schlachthofmitarbeiter, die bereits im Besitz des für die Schlachtung erforderlichen Sachkundenachweises sind, zu erfüllen.

Nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 kann die zuständige Behörde die Abschlussprüfung und die Ausstellung von Sachkundenachweisen an ein gesondertes Gremium oder an eine gesonderte Organisation übertragen. Dies ist für Baden-Württemberg durch Vertrag des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung Schwarzenbek (bsi) vom 19. Mai 2015 erfolgt. Im Jahr 2022 hat das bsi drei Sachkundelehrgänge zur Erlangung des Sachkundenachweises in Göppingen sowie jeweils einen betrieblich organisierten Sachkundelehrgang für betriebseigenes Personal in Bonndorf, Überlingen und Ulm durchgeführt.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 wurde darüber hinaus die am Regierungspräsidium Tübingen angesiedelte Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz –Sachgebiet Tierschutz (STV-Tierschutz) mit der Durchführung von Schulungen und Prüfungen zur Erlangung des Sachkundenachweises nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 betraut. Seit Sommer 2022 hat die STV-Tierschutz vier Sachkundelehrgänge für die Schlachtung von Rindern, Schweinen und Schafen durchgeführt, ein weiterer Lehrgang soll im Laufe dieses Jahres angeboten werden. Im Juli 2023 ist eine erste Sachkundeschulung im Bereich der Geflügelschlachtung geplant.

Seit Juli 2022 wird eine in Baden-Württemberg bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin mit der Wahlqualifikation Schlachten als gleichwertige Qualifikation nach Artikel 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für den Erwerb des Sachkundenachweises nach § 4 TierSchlV anerkannt. Die Kurrikula und Prüfungsvorgaben wurden entsprechend erweitert.

Um im Bereich Schlachten tätigem Personal, das bereits im Besitz des für die Schlachtung erforderlichen Sachkundenachweises ist, ein fortlaufendes Fortbildungsangebot zugänglich zu machen, hat die STV-Tierschutz entsprechende Fortbildungen erarbeitet. Im ersten Halbjahr 2023 haben insgesamt vier kostenfreie eintägige Schulungen mit insgesamt über 100 Teilnehmern stattgefunden. Mindestens ein weiterer Termin wird im zweiten Halbjahr 2023 noch angeboten werden (vgl. zudem Drucksache 17/950 und 17/3186).

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz